

RS UVS Kärnten 1994/02/17 KUVS-162-165/1/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1994

Rechtssatz

Eine Berufung mit der Darstellung, daß innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist Berufung eingelegt werde, die Rechtfertigung werde nachgereicht, da der betroffene Fahrer sich derzeit auf Urlaub befindet und die für den Einspruch notwendigen Unterlagen in seinem Besitze seien, ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung, da es an der Mindestvoraussetzung eines begründeten Berufungsantrages mangelt und dem AVG eine Berufungsanmeldung fremd ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at